

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. August 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-407  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 36.1-1.19.15-288/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.15-1729

**Antragsteller:**

NOBADUCT GmbH  
Holzhauser Straße 176-177  
13509 Berlin

**Zulassungsgegenstand:**

Abschottung des Stromschiensystems "NOBADUCT Typ HSC2"  
der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9

**Geltungsdauer bis:**

31. August 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Abschottung des Stromschiensystems, "NOBADUCT Typ HSC2" genannt, als

- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bzw.
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup>

Die Abschottung des Stromschiensystems verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten bzw. von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschiensystems muss aus einem Verschluss der Wand- bzw. Deckenöffnung unter Verwendung von einem sog. Stromschiene-Brandschutzelement mit äußerer Bekleidung aus Brandschutzplatten (Brandschutzblock genannt) bestehen, das in die Rohbauöffnung eingesetzt wird, sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung des Stromschiensystems darf in mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 20 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 oder F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB bzw. F 90-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden.

1.2.2 Die Abmessungen der Abschottung des Stromschiensystems (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen des hindurchzuführenden Stromschiene-Brandschutzelements mit Brandschutzblock entsprechen.

1.2.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschiensystems muss mindestens 63 cm bzw. 83 cm betragen.

Bei zweigeteilter Ausführung des Brandschutzblocks (Wandeinbau) muss die Dicke der Abschottung des Stromschiensystems auf jeder Seite der Wand mindestens 31,5 cm betragen (s. Abschnitt 4.1.7).

1.2.4 Durch die Abschottung des Stromschiensystems darf ein Stromschiene-Brandschutzelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.2 hindurchgeführt werden.

1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Abschottung des Stromschiensystems hindurchgeführt werden.

1.2.6 Für die Verwendung der Abschottung des Stromschiensystems in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden - oder für Stromschiensysteme anderer Arten oder größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 1.2.4 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

---

1	DIN 4102-9:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

#### 2.1.1 Brandschutzbekleidung

Für die Brandschutzbekleidung (sog. Brandschutzblock) des Stromschienen-Brandschutzelements sowie zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume zwischen Stromschienen-Brandschutzelement und Brandschutzblock sind mindestens 20 mm dicke "PROMAXON-Brandschutzbauplatten, Typ A" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178 zu verwenden (s. Anlagen 1 bis 5).

#### 2.1.2 Fugendichtungsmasse

Zum Verschließen der restlichen Fugen zwischen dem Stromschienen-Brandschutzelement und dem Brandschutzblock sowie für die vollflächige Versiegelung der äußeren Oberfläche des Brandschutzblocks muss die Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 verwendet werden.

#### 2.1.3 Mineralfaserplatten

Zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume im Brandschutzblock bei Einbau von bis zu drei Stromschienen-Brandschutzelementen (sog. Mehrfachgehäuse) sind Streifen aus nicht-brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Mineralfaserplatten zu verwenden. Die Nennrohdichte der Mineralfaserplatten muss 150 kg/m<sup>3</sup> betragen; ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

#### 2.1.4 Mineralwolle

Die wahlweise zur Ausfüllung der Fugen zwischen Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock und Bauteil zu verwendende Mineralwolle muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> sein. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

#### 2.1.5 Spachtelmasse

Zur vollflächigen Abdeckung der mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 verstopften Fugen zwischen Stromschienen-Brandschutzelement und Bauteil ist "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.5

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des jeweils zutreffenden Abschnittes einzuhalten.

#### 2.2.2 Herstellung der Stromschienen-Brandschutzelemente und Brandschutzblöcke

##### 2.2.2.1 Herstellung der Stromschienen-Brandschutzelemente

Die Stromschienen-Brandschutzelemente bestehen im Wesentlichen aus einem Aluminiumblechgehäuse, dessen Hohlräume mit mindestens 59 cm bzw. 79 cm langen Brandschutzbauplatten ausgefüllt sind.

Die maßgeblichen Angaben zum Aufbau und zur Herstellung der Stromschienen-Brandschutzelemente sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

##### 2.2.2.2 Herstellung der Brandschutzblöcke

Die Brandschutzblöcke bestehen aus mindestens 59 cm bzw. 79 cm langen Streifen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1, die mittels Stahldrahtklammern zu befestigen sind. Die Bekleidung ist zweilagig auszuführen. Die Außenlänge des Brandschutzblocks muss mindestens 63 cm bzw. 84 cm betragen. (s. Anlagen 1 bis 4, 6 und 7). Die seitlichen Hohlräume zwischen den Stromschienen-Brandschutzelementen und den äußeren Brandschutzbauplatten sind auf einer Länge von mindestens 59 cm bzw. 79 cm

<sup>3</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

vollständig mit Streifen aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 auszufüllen (s. Anlagen 1 bis 4).

Abweichend davon muss die Außenlänge der Brandschutzbekleidung bei Einbau von zweigeteilten Brandschutzblöcken gemäß Anlage 5 mindestens 31,5 cm betragen (s. Abschnitt 4.1.7).

Bei Einbau von bis zu drei Stromschienen-Brandschutzelementen in einen Brandschutzblock gemäß Anlage 4 (sog. Mehrfachgehäuse) sind zwischen den einzelnen bekleideten Stromschienen-Brandschutzelementen Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 anzuordnen (s. Abschnitt 4.1.6).

Die stirnseitigen Abdeckplatten der Brandschutzblöcke bestehen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 und sind mit Stahldrahtklammern zu befestigen.

Sämtliche restliche Zwischenräume und Fugen zwischen den Stromschienen-Brandschutzelementen und den äußeren Brandschutzbauplatten sowie alle äußeren Fugen am Brandschutzblock sind mit der Fugendichtungsmasse gemäß Abschnitt 2.1.2 zu verspachteln.

Der Brandschutzblock darf in Form eines Einbausatzes hergestellt werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung

#### 2.2.3.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gekennzeichnet sein.

Bei den Mineralfaserprodukten gemäß Abschnitt 2.1.3 und 2.1.4 muss zusätzlich der Schmelzpunkt und bei den Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 muss außerdem die Rohdichte angegeben sein.

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung der Stromschienen-Brandschutzelemente

Jedes Stromschienen-Brandschutzelement nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Stromschienen-Brandschutzelement und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienen-Brandschutzelement "HSC2-G..."  
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für Art und Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1729
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienen-Brandschutzelements zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhoben eingeprägt werden.

#### 2.2.3.3 Kennzeichnung des Einbausatzes zur Herstellung der Brandschutzblöcke

Jede Verpackung der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss die Verpackung der Einbausätze für Brandschutzblöcke einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:



- Einbausatz für Brandschutzblock für Stromschienen-Brandschutzelement "HSC2-G..." (mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1729
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....



#### 2.2.3.4 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems ist mit jeweils einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems  
"NOBADUCT Typ HSC2"  
der Feuerwiderstandsklasse S ...  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1729  
(Die Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stromschienen-Brandschutzelemente und der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stromschienen-Brandschutzelemente und der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienen-Brandschutzelements und des Einbausatzes soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Stromschienen-Brandschutzelements und der Bestandteile des Einbausatzes (Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 bzw. Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3) mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nicht-ständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienen-Brandschutzelements und der Bestandteile des Einbausatzes ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems muss in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup>, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>5</sup> oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166<sup>6</sup> oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>5</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>7</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Abmessungen und die Mindestdicken der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.2 bzw. 1.2.3 entsprechen.

3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Abschottungen des Stromschienensystems muss mindestens 20 cm betragen.

#### 3.2 Stromschienen-Brandschutzelemente mit Brandschutzblock

3.2.1 Durch die Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.2 hindurchgeführt werden.

3.2.2 Abweichend davon dürfen bis zu 3 Stromschienen-Brandschutzelemente gemäß Anlage 4 in einen Brandschutzblock eingebaut werden (sog. Mehrfachgehäuse, s. auch Abschnitt 4.1.6).

3.2.3 Bei Wandeinbau müssen die ersten Halterungen für die Stromschienen-Brandschutzelemente in einem Abstand von  $\leq 40$  cm vor der Bauteiloberfläche angeordnet sein (s. Anlage 6). Bei Einbau von abgewinkelten Stromschienen-Brandschutzelementen sind die Halterungen entsprechend den Angaben der Anlage 7 auszuführen.

3.2.4 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen zu sichern. Die Befestigung der Stromschienen-Brandschutzelemente ist entsprechend den Angaben der Anlagen 6 und 7 auszuführen.

---

4	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 4166:	Gasbeton-Bauplatten und Gasbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4223:	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



- 3.2.5 Die Befestigung der Stromschienen-Brandschutzelemente muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Einbau der Stromschienen-Brandschutzelemente mit Brandschutzblock**

- 4.1.1 Die Bauplatten bzw. der Einbausatz zur Herstellung der Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.2.2 sind/ist an einem Stromschienen-Brandschutzelement nach Abschnitt 2.2.2.1 zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 5).

- 4.1.2 Der Brandschutzblock ist mittig in die Rohbauöffnung der Wand bzw. der Decke einzusetzen (s. Anlage 6). Dabei darf das Stromschienen-Brandschutzelement horizontal hochkant oder horizontal liegend angeordnet werden.

Bei Deckeneinbau muss der Brandschutzblock deckenunterseitig so arretiert sein, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Abschnitt 3.2.4).

- 4.1.3 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaubungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen.

Wahlweise darf eine maximal 30 mm breite Fuge mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 in Bauteildicke fest ausgestopft und anschließend mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.5 verspachtelt werden (s. Anlagen 6 und 7).

- 4.1.4 Es dürfen auch abgewinkelte Stromschienen-Brandschutzelemente eingebaut werden (s. Anlage 7). Der Einbau des Brandschutzblocks muss so erfolgen, dass der Überstand der Bekleidung auf beiden Wandseiten gleich lang ist.

Bei Wandeinbau müssen die Stromschienen-Brandschutzelemente unmittelbar vor der Wand und vor der Abschottung befestigt werden. Wahlweise kann die Befestigung auch über Eck erfolgen.

Bei Deckeneinbau muss die Befestigung der Stromschienen-Brandschutzelemente in einem Abstand  $\leq 10$  cm nach dem Brandschutzblock erfolgen. Die Abhängung darf maximal 1 m lang sein.

- 4.1.5 Wahlweise dürfen zwei Stromschienen-Brandschutzelemente mit Brandschutzblock (sog. Einfachgehäuse gemäß Anlage 1) ohne Abstand aneinander angrenzend eingebaut werden (s. Anlage 3). Die Stromschienen-Brandschutzelemente müssen horizontal liegend angeordnet werden.

- 4.1.6 Wahlweise dürfen bis zu 3 Stromschienen-Brandschutzelemente (sog. Einfachgehäuse gemäß Anlage 1) entsprechend den Angaben der Anlage 4 in einen Brandschutzblock eingebaut werden (sog. Mehrfachgehäuse). Zwischen den einzelnen bekleideten Stromschienen-Brandschutzelementen sind mindestens 79 cm lange Streifen aus Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 anzuordnen. Die Stromschienen-Brandschutzelemente müssen horizontal liegend angeordnet werden.

- 4.1.7 Wahlweise dürfen bei Wandeinbau auch Stromschienen-Brandschutzelemente (sog. Einfachgehäuse gemäß Anlage 1) mit zweigeteiltem Brandschutzblock eingebaut werden (s. Anlage 5).

Die Stromschienen-Brandschutzelemente sind mittig in die Rohbauöffnung der Wand einzusetzen. Der restliche Hohlraum zwischen den Stromschienen-Brandschutzelementen und der Bauteillaubung ist vor Montage des Brandschutzblocks mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig auszustopfen. Die Breite der Fuge darf 3 cm nicht überschreiten.

Anschließend ist jeweils seitlich der Wand ein Brandschutzblock gemäß Abschnitt 2.2.2.2, jedoch mit einer Außenlänge von mindestens 31,5 cm, anzuordnen. Der Anschluss der Bauteilöffnung an den Brandschutzblock ist mit der Fugendichtungsmasse gemäß Abschnitt 2.1.2 oder der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.5 herzustellen.



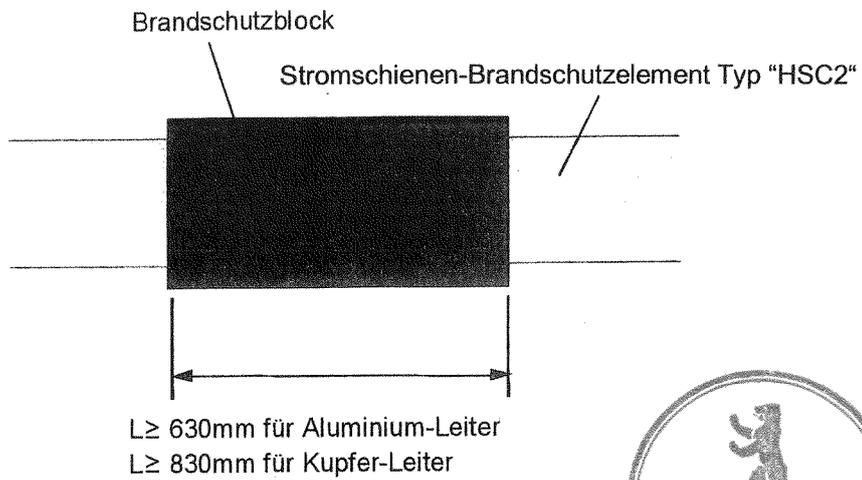
**4.2 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 8). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

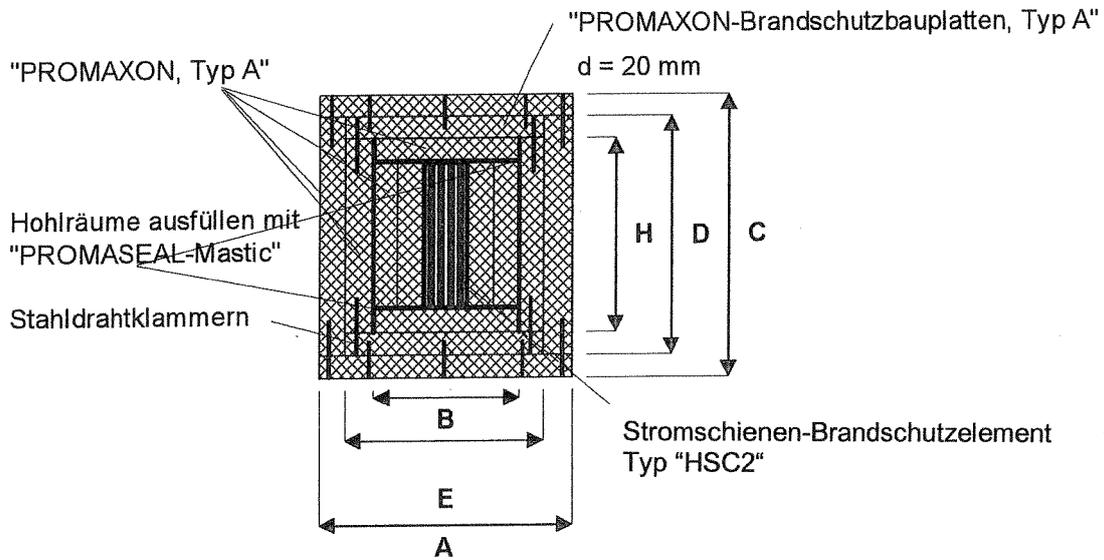
Bolze

Beglaubigt





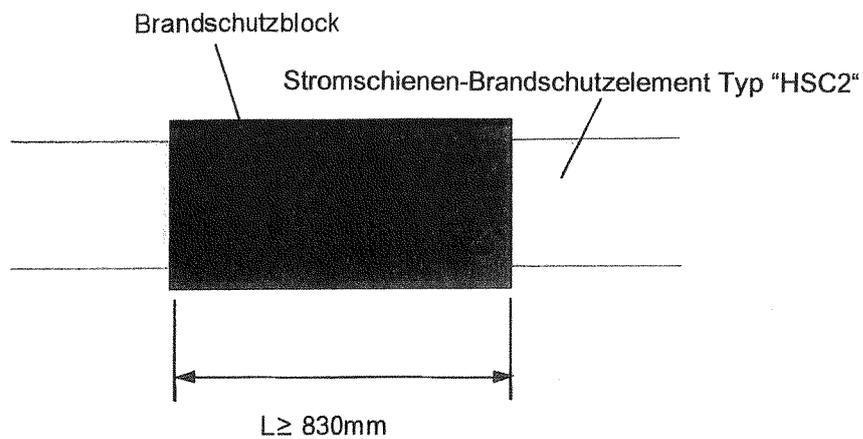
**Schnitt A - A**



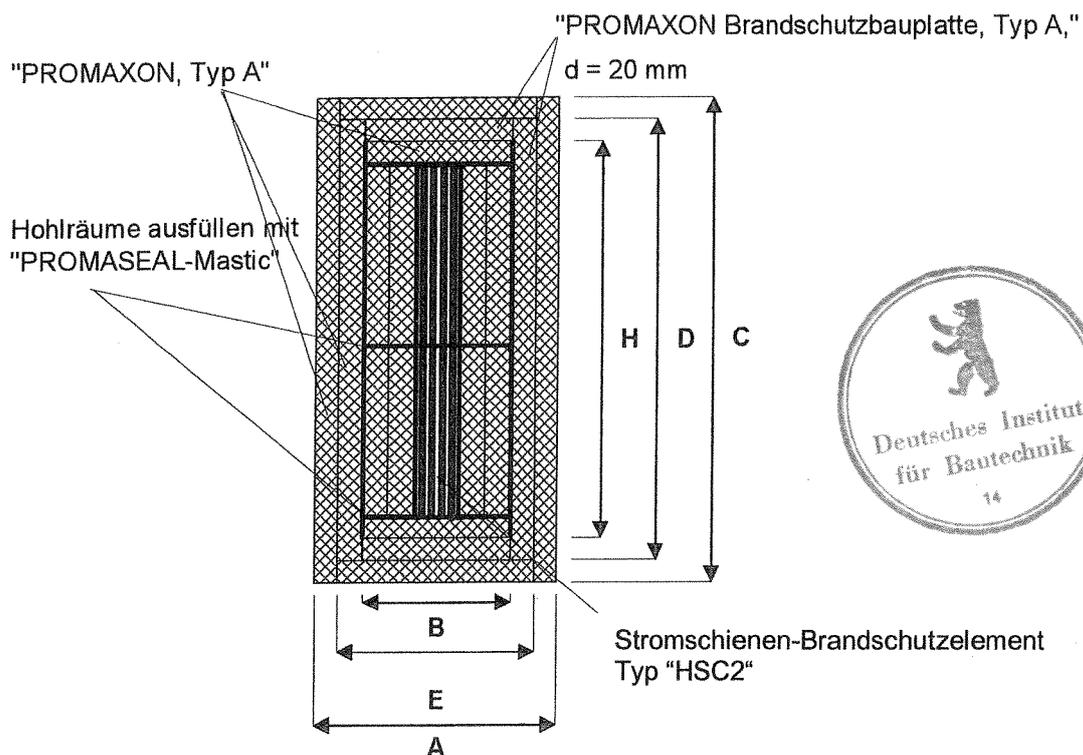
Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock										
Bezeichnung	Einbausatz				Aluminium-Profil		Typ	Anzahl Leiter	Stromschienen	
									Aluminium	Kupfer
	A	D	C	E	B	H			L=630mm	L=830mm
HSC2 - G1	212	169	209	172	132	129	630 800 1000	4 oder 5	X	
									X	
										X
HSC2 - G2	212	179	219	172	132	139	1000 1250	4 oder 5	X	
										X
HSC2 - G3	212	214	254	172	132	174	1250 1600	4 oder 5	X	
									X	
HSC2 - G4	212	244	284	172	132	204	2000	4 oder 5		X
HSC2 - G5	212	264	304	172	132	224	1600 2000 2500	4 oder 5	X	
									X	
										X

Abschottung des Stromschienensystems "Nobaduct Typ HSC2" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9  
 - Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock (Einfachgehäuse) -

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-1729  
 vom 19.08.2005



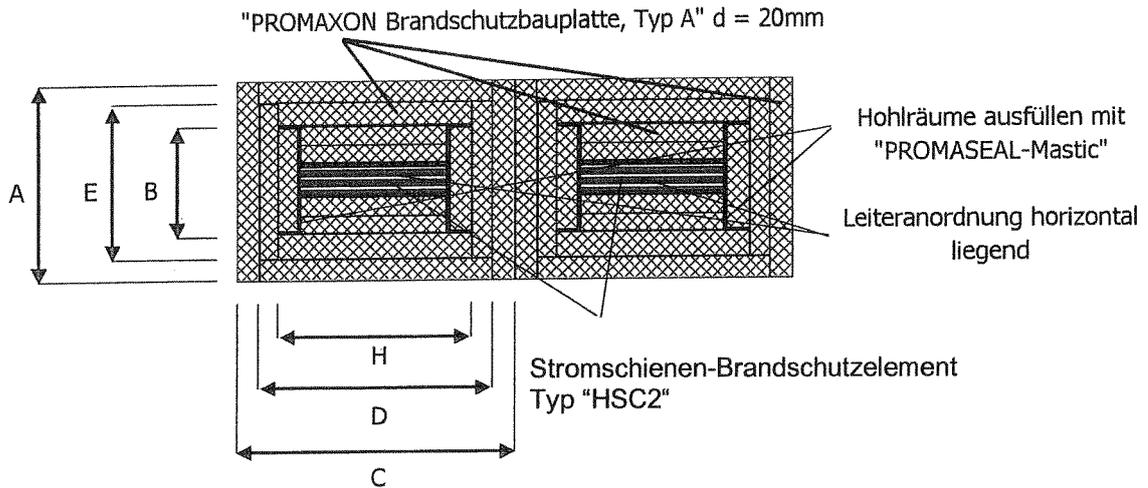
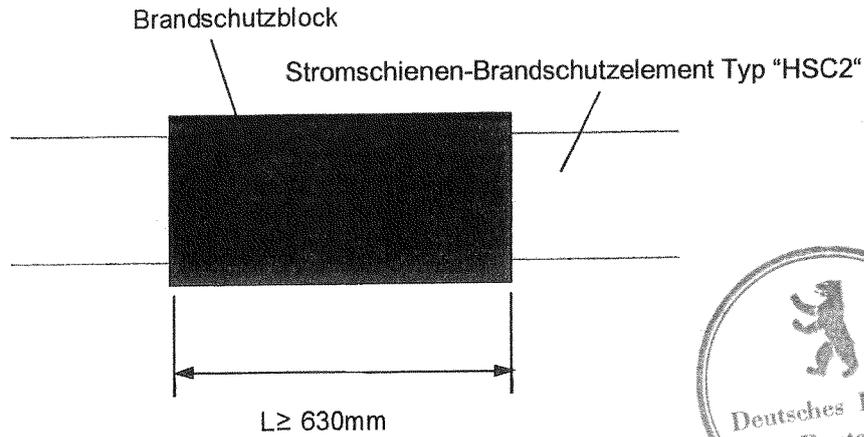
**Schnitt A - A**



Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock										
Bezeichnung	Einbausatz				Aluminium-Profil		Typ	Anzahl Leiter	Stromschienen	
	A	D	C	E	B	H			Aluminum L=830mm	Kupfer L=830mm
HSC2 - G6	212	352	392	172	132	312	2500	8 oder 10	X	
							3200			X
HSC2 - G7	212	412	452	172	132	372	4000	8 oder 10		X
HSC2 - G8	212	452	492	172	132	412	3200	8 oder 10	X	
							4000		X	
							5000			X

Abschottung des Stromschienensystems "Nobaduct Typ HSC2" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9  
 - Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock (Doppelgehäuse) -

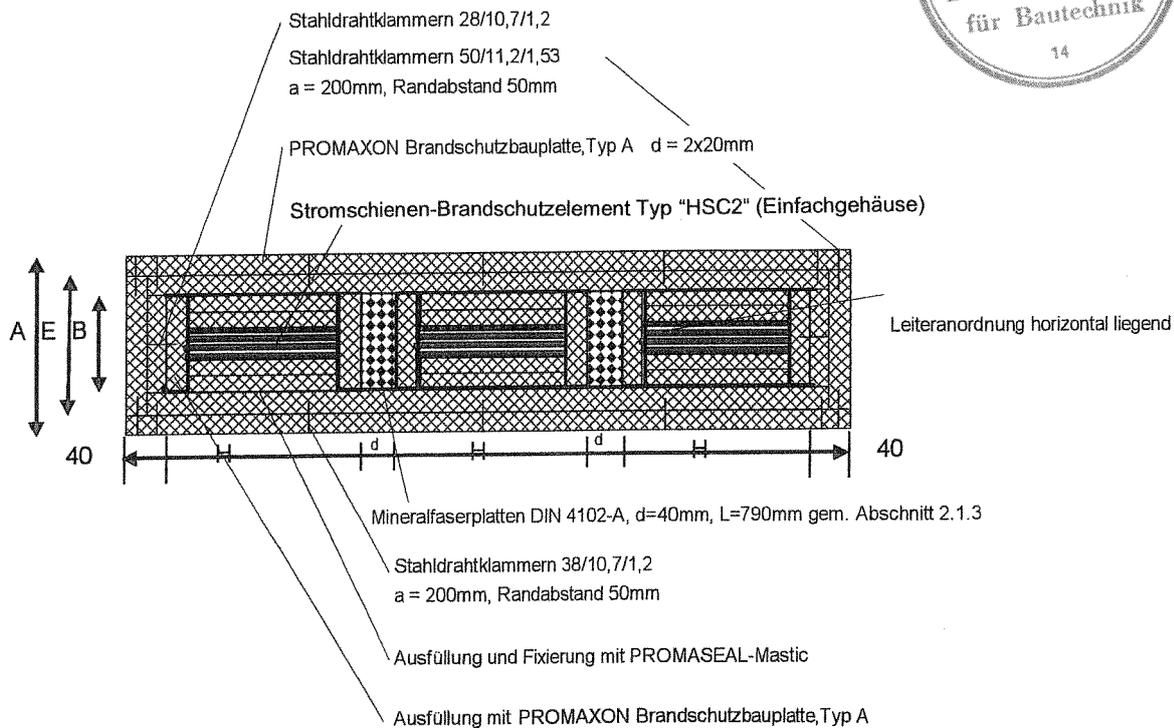
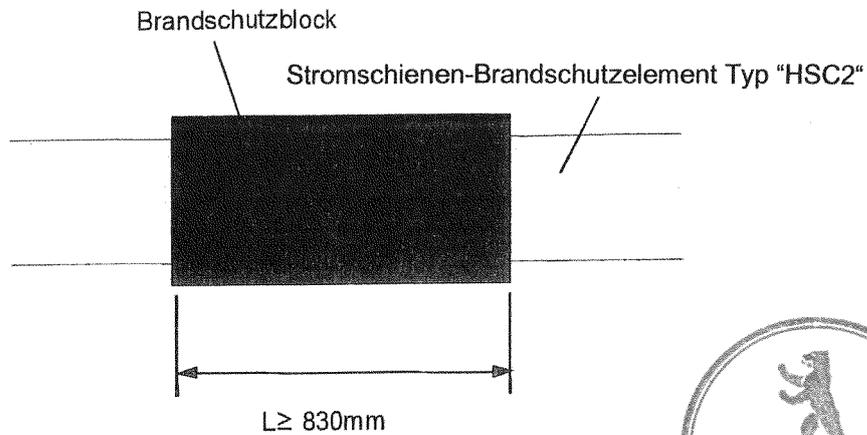
Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-1729  
 vom 19.08.2005



Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock										
Bezeichnung	Einbausatz				Aluminium-Profil		Typ	Anzahl Leiter	Stromschienen	
									Aluminum	Kupfer
	A	D	C	E	B	H			L=630mm	L=630mm
HSC2 - G1	212	169	209	172	132	129	630 800 1000	4 oder 5	X	
									X	
										X
HSC2 - G2	212	179	219	172	132	139	1000 1250	4 oder 5	X	
										X
HSC2 - G3	212	214	254	172	132	174	1250 1600	4 oder 5	X	
									X	
HSC2 - G4	212	244	284	172	132	204	2000	4 oder 5		X
HSC2 - G5	212	264	304	172	132	224	1600 2000 2500	4 oder 5	X	
									X	
										X

Abschottung des Stromschienensystems "Nobaduct Typ HSC2"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
 - Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock  
 (0-Abstand) -

Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-1729  
 vom 19.08.2005

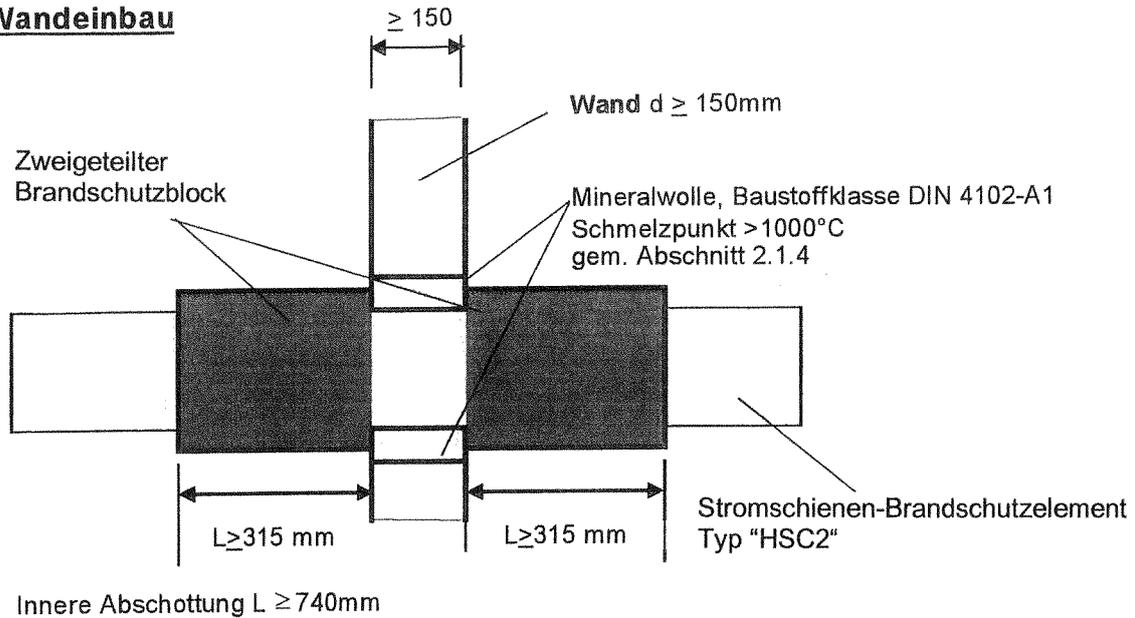


Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock										
Bezeichnung	Einbausatz				Aluminium-Profil		Typ	Anzahl Leiter	Stromschienen	
									Aluminum	Kupfer
									L=830mm	L=830mm
HSC2 - G1	212			172	132	129	630 800 1000	4 oder 5	X	
									X	
										X
HSC2 - G2	212			172	132	139	1000 1250	4 oder 5	X	
										X
HSC2 - G3	212			172	132	174	1250 1600	4 oder 5	X	
									X	
HSC2 - G4	212			172	132	204	2000	4 oder 5		X
HSC2 - G5	212			172	132	224	1600 2000 2500	4 oder 5	X	
									X	
										X

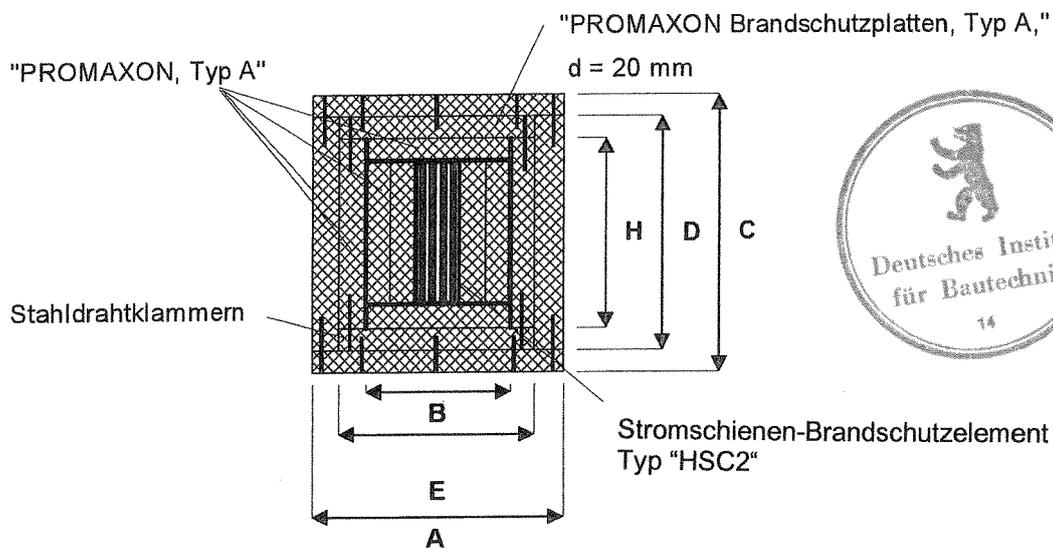
Abschottung des Stromschienensystems "Nobaduct Typ HSC2" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9  
- Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock (Mehrfachgehäuse) -

Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1729 vom 19.08.2005

## Wandeinbau



### Schnitt A - A

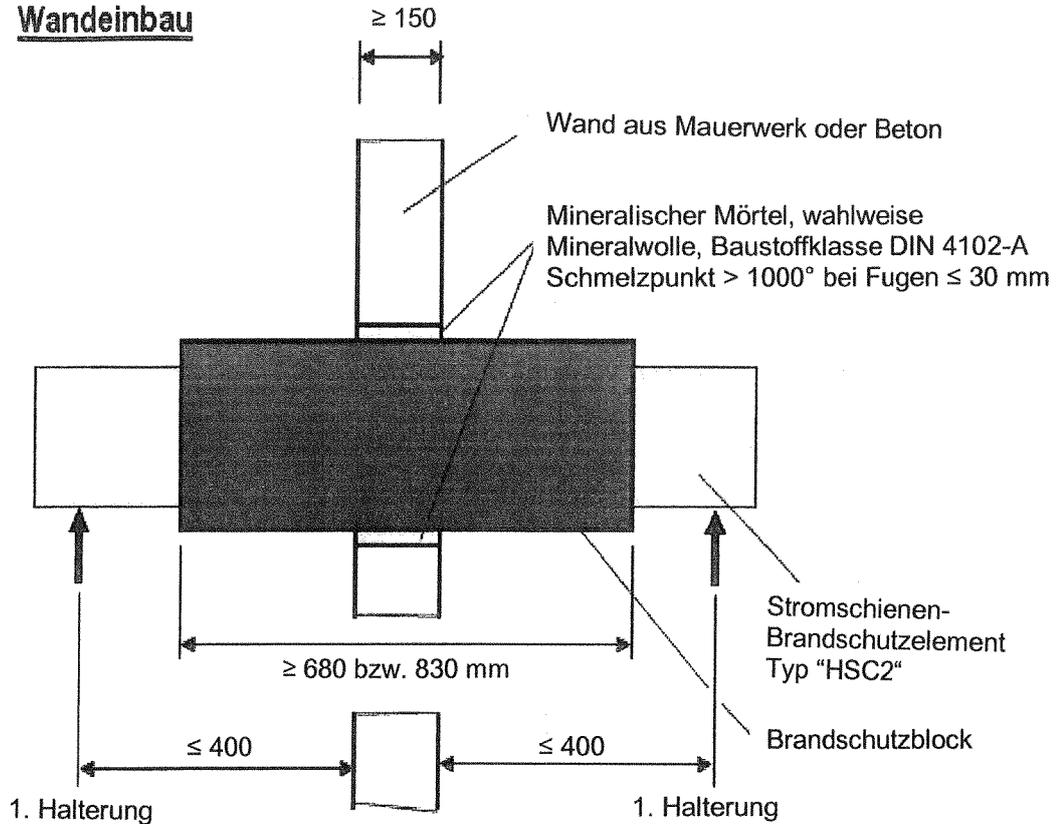


Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock									
Bezeichnung	Einbausatz			Aluminium-Profil		Typ	Anzahl Leiter	Stromschienen	
								Aluminium	Kupfer
	A		E	B	H			L=2x315mm	L=2x315mm
HSC2 - G1	212		172	132	129	630	4 oder 5	X	
						800		X	
						1000			X
HSC2 - G2	212		172	132	139	1000	4 oder 5	X	
						1250			X
HSC2 - G3	212		172	132	174	1250	4 oder 5	X	
						1600		X	
HSC2 - G4	212		172	132	204	2000	4 oder 5		X
HSC2 - G5	212		172	132	224	1600	4 oder 5	X	
						2000		X	
						2500			X

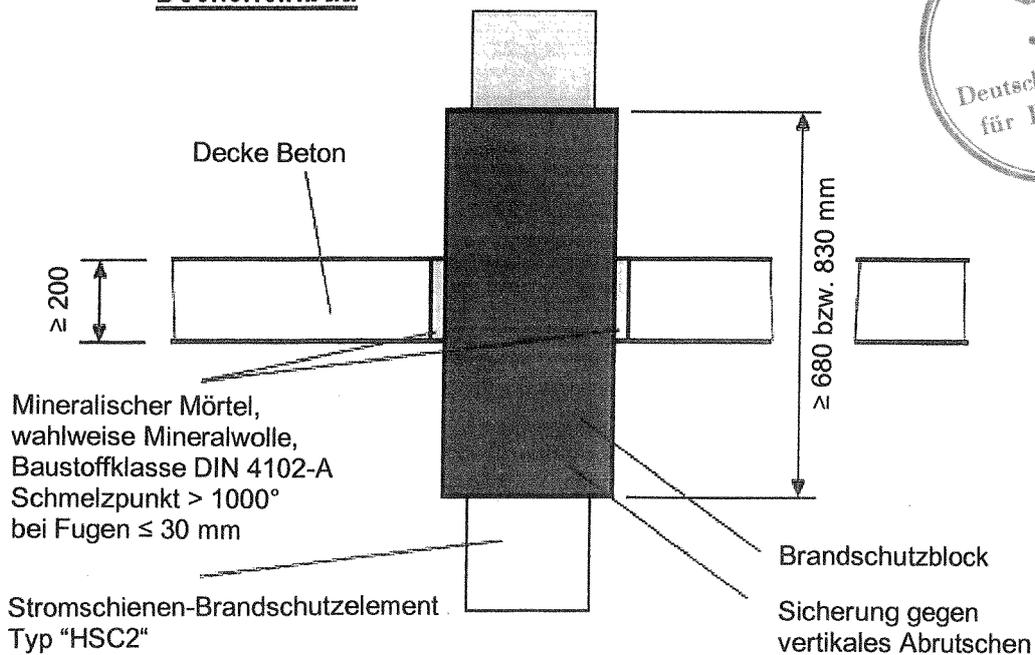
Abschottung des Stromschienensystems "Nobaduct Typ HSC2" der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9  
- Einbau Stromschienen-Brandschutzelement mit zweigeteiltem Brandschutzblock in Massivwände -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1729  
vom 19.08.2005

## Wandeinbau



## Deckeneinbau

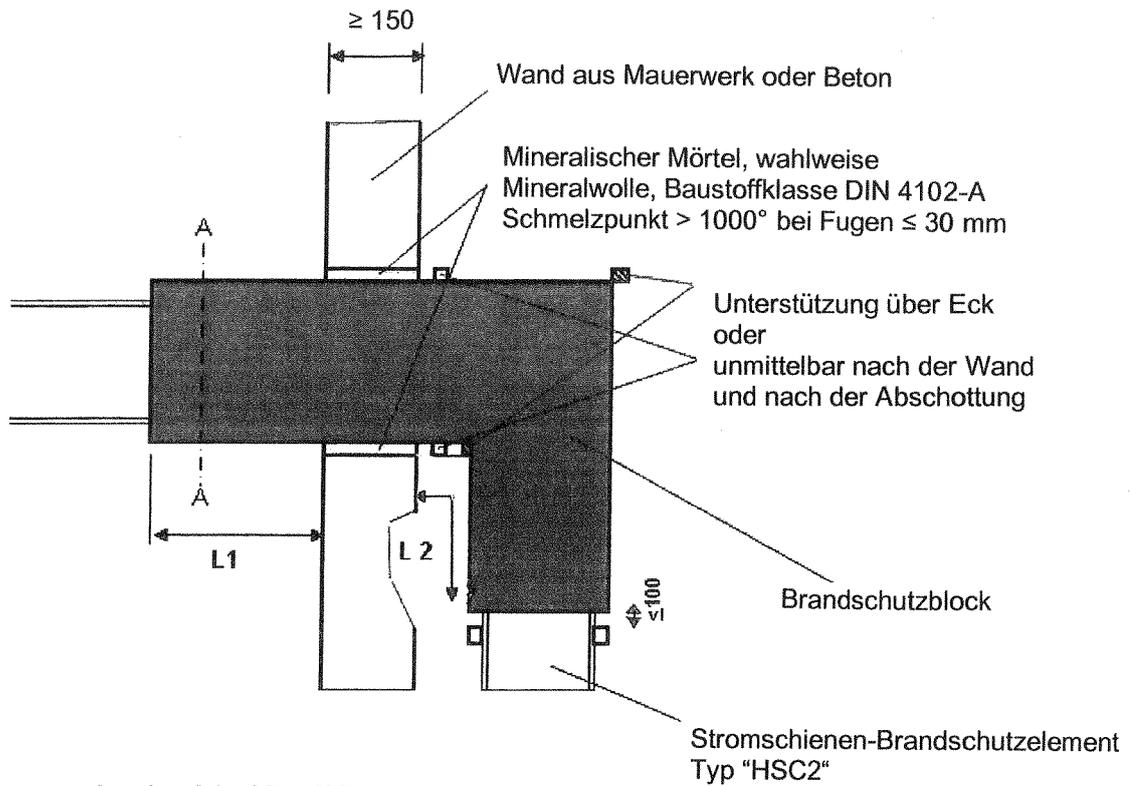


Maße in mm

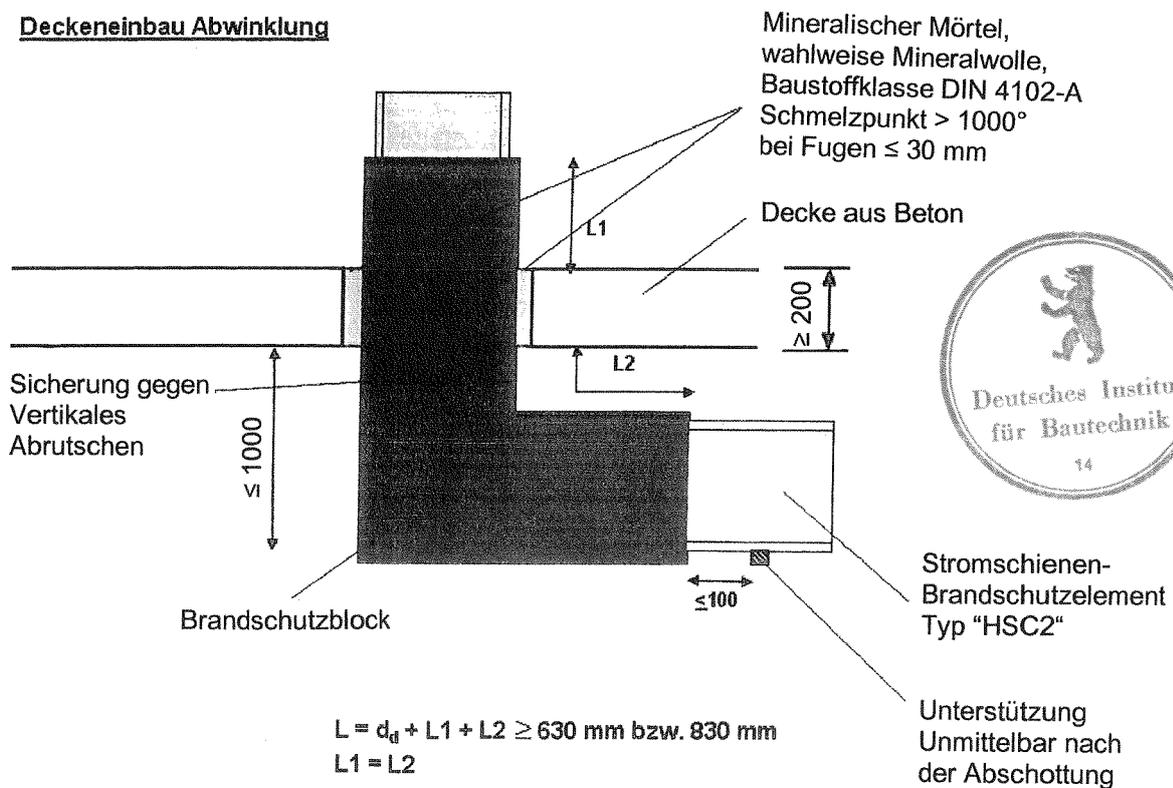
Abschottung des Stromschienensystems "Nobaduct Typ HSC2" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9  
 - Einbau Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock in Massivwänden und Decken -

Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1729 vom 19.08.2005

## Wandeinbau Abwinklung (nur horizontal)



## Deckeneinbau Abwinklung



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "Nobaduct Typ HSC2" der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9 - Einbau abgewinkeltes Stromschienen-Brandschutzelement mit Brandschutzblock in Massiwände und Decken-

Anlage 7 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1729 vom 19.08.2005

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschiensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse  
der **Abschottung des Stromschiensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschiensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände\*) und Decken\*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Stromschienelemente, Schottmassen, Mineralfaserplatten) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Maße in mm

Abschottung des Stromschiensystems "Nobaduct Typ HSC2"  
der Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 nach DIN 4102-9  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 8  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1729  
vom 19.08.2005